

Gemeinde Walchwil



Pflichtenheft der Energiekommission



Der Gemeinderat Walchwil, gestützt auf Art. 97 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Zug vom 04. September 1980 (Gemeindegesetz) sowie §§ 10 ff. der Gemeindeordnung vom 01. Juni 2019, beschliesst:

Pflichtenheft der Energiekommission

1. Zweck

¹ Die Energiekommission ist eine Fachkommission des Gemeinderates. Die Energiekommission berät und unterstützt den Gemeinderat bei:

- Strategische Ausrichtung der Gemeinde im Energiebereich (z.B. Erarbeitung von Legislaturzielen Energie, Ausarbeitung energiepolitisches Programm);
- Fragen der Energieplanung, des Energieverbrauchs und der Energieversorgung;
- Aufstellen eines Massnahmenplanes Energie basierend auf dem energiepolitischen Programm für die Gemeinde im Rahmen des Energiestadtprozesses;
- Realisierung und laufender Überprüfung des Massnahmenplanes;
- Koordinationsaufgaben und bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Energiefragen, die Kommission stellt dem Gemeinderat entsprechende Anträge.

² Der Gemeinderat kann der Energiekommission weitere Geschäfte zur Begutachtung und Antragstellung vorlegen und Aufträge erteilen.

³ Die Energiekommission pflegt den Kontakt zum Trägerverein Energiestadt und besucht nach Möglichkeit Weiterbildungsveranstaltungen.

⁴ Die Energiekommission erstattet dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit jährlich Bericht.

2. Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern sowie einer Administration (beratendes Mitglied), wenn möglich mit Wohn- oder Arbeitssitz in Walchwil, die über gute fachliche Kenntnisse und Interessen bezüglich der in Ziffer 1 genannten Bereiche verfügen. Mitglieder sind:

- a) Vorsteher/in Abteilung Infrastruktur/Sicherheit, er oder sie bekleidet den Vorsitz
- b) vier im Energiebereich tätige Fachpersonen, welche nicht im Interessenskonflikt zu der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen stehen; Mitglieder (Stimmrecht)
- c) Administration und Protokoll: Mitarbeiter/in Abteilung Infrastruktur/Sicherheit; beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

² Der Kommission steht es frei, bei Bedarf weitere Fachpersonen oder Experten für die Beratung beizuziehen.

3. Wahl

Die Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat für jeweils eine Amtsperiode gewählt.

4. Aufgaben

¹ Die Kommission nimmt zu Fragen bezüglich der in Ziffer 1 genannten Bereiche phasengerecht Stellung.

² Die Kommission erarbeitet Handlungsstrategien und unterbreitet dem Gemeinderat im Rahmen des Budgets Massnahmen, damit die Auszeichnung durch das Label Energiestadt erreicht wird und erhalten bleibt.

³ Die Kommission unterbreitet dem Gemeinderat Massnahmen bezüg-

lich Klimaschutz, Energienutzung, Energiegewinnung, erneuerbarer Energie, Energieverteilung, Ressourcenschonung und Öffentlichkeitsarbeit und berät den Gemeinderat in diesen Belangen auf Begehren des Gemeinderates.

⁴ Der Gemeinderat kann der Kommission weitere, in ihrem Aufgabenbereich wichtig erscheinende Anliegen zur Beratung unterbreiten.

5. Aufsicht

¹ Die Kommission untersteht dem Gemeinderat.

² Der/die Vorsitzende vertritt die Anliegen der Kommission im Gemeinderat und orientiert diesen über Verhandlungen und Anträge.

6. Sitzungen

¹ Die Kommission versammelt sich auf Einladung hin.

² Der/die Vorsitzende bestimmt die Traktandenliste. Diese wird den Kommissionsmitgliedern frühzeitig zugestellt.

7. Beschlussfähigkeit

Zur Behandlung der Verhandlungsgegenstände und zur Fassung von gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Beratung

¹ Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.

² Bei Beschlussfassungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

9. Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen.

² Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zugestellt.

³ Das Protokoll wird von der Kommission genehmigt.

10. Zusammenarbeit mit Verwaltung, Gemeinderat und Dritten

¹ Die Kommission wird durch die Administration über die Beschlüsse des Gemeinderates betreffend kommissionsrelevanter Geschäfte zeitnah in geeigneter Form informiert.

² Die Energiekommission kann dem Gemeinderat eine Stellungnahme abgeben oder einen Antrag stellen.

³ Kommissionsübergreifende Vorhaben, Planungen und Projekte werden in geeigneter Form mit der betroffenen Kommission koordiniert.

11. Öffentliche Information

¹ Für die öffentliche Information sowie Anlässe im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit ist der/die Vorsitzende zuständig.

² Die Kommission kann Informationen für die Bevölkerung, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, in geeigneter Form vorbereiten. Die Öffentlichkeitsarbeit muss der Gemeinderat in geeigneter Weise bewilligen.

12. Ausstandsgründe

¹ Die Kommissionsmitglieder und die Administration haben in den Ausstand zu treten, wenn bei der Behandlung und Erledigung von Geschäften Interessenkonflikte bestehen.

² Ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen. Im Protokoll ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

13. Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Energiekommission haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort.

² Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen dies erfordert.

³ Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen dieses Pflichtenheft müssen dem Gemeinderat gemeldet werden.

14. Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Walchwil.

15. Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2020 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Walchwil, 21. Dezember 2020

Gemeinderat Walchwil



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch

